

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**Kriz - Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V.
Außer der Schleifmühle 55-61, 28203 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die das Kriz - Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V. - im Folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **stationären Wohngruppe im Aumunder Heerweg 80 in 28757 Bremen für unbegleitete minderjährige Ausländer** erbringt, die Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 34, 41 SGB VIII und in Einzelfällen nach § 35a SGB VIII haben.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers für die stationäre Wohngruppe im Aumunder Heerweg 80 in 28757 Bremen für bis zu 7 unbegleitete minderjährige Ausländer (Anlage 1). Sie entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungsangebotstyp Nr. 1 „Heimerziehung / Wohngruppe 7 Wochentage“**. Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen der Wohngruppe (Anlage 2) Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung, unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis vom 01.07.2022 des Landesjugendamtes der Freien Hansestadt Bremen genannten Bedingungen, erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Kinder und Jugendliche der Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.4 Die **Wohngruppe** hat eine Kapazität von **7 Plätzen**. Fünf Plätze befinden sich im Haupthaus und zwei weitere Plätze stehen in einer separaten Wohnung als Außenwohnplätze zur Verfügung. In die Wohngruppe werden in der Regel unbegleitete minderjährige Ausländer aufgenommen, denen Erziehungshilfen nach §§ 27, 34, 41 SGB VIII gewährt werden. Seelisch behinderte unbegleitete minderjährige Ausländer können in Ausnahmefällen nach § 35 a SGB VIII aufgenommen werden, wenn die Hilfeplanung, unter Berücksichtigung der in der Gruppe lebenden Kinder und Jugendlichen, unter Einschaltung medizinischer und psychologischer Fachkräfte ergeben hat, dass sie unter Integrationsaspekten gut gefördert werden können.
- 2.5 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Zeitraum **01.02.2024 – 31.01.2025** beträgt die **Gesamtvergütung für die Wohngruppe**:

247,25 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

230,60 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

16,65 € pro Person / täglich

Für den Zeitraum **01.02.2025 – 31.10.2025** beträgt die **Gesamtvergütung für die Wohngruppe**:

255,18 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

238,53 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

16,65 € pro Person / täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen. Mit der Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten.

- 3.2 Die unter Ziffer 3.1 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01.02.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten, also mindestens bis zum 31.10.2025, geschlossen.

- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2022 und 2023 bis zum 31.03.2024 vorgelegt wird. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung mög-

lichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im April 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Ju-
gend und Integration**

Einrichtungsträger

Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung stationären V [REDACTED]
28757 Bremen für unbegleitete minderjährige Ausländer
Anlage 2: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.02.2024 - 31.10.2025